



## Sicherheit am Arbeitsplatz

### Bestimmung der Vorgesetzten

### Ausbildung der Bediensteten

## Übersetzung des Begriffes “Responsabile e Addetta / Addetto al Servizio di prevenzione e protezione”

Erläuterungen zum BLR Nr. 134 vom 28.01.2013, überarbeitet durch BLR Nr. 634 vom 22.04.2013

### Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
1. <i>Bestimmung der Vorgesetzten</i>	1
2. <i>Ausbildung des Personals</i>	2
3. <i>Ausbildung der den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellten Schülerinnen und Schüler</i>	4
4. <i>Anerkennung bereits absolvierter Ausbildungskurse</i>	4
5. <i>Übersetzung des Begriffes “Responsabile e Addetta / Addetto al Servizio di prevenzione e protezione”</i>	4
6. <i>Welche Aufgaben haben die Führungskräfte / Arbeitgeber?</i>	5

### 1. Bestimmung der Vorgesetzten

Vorgesetzte spielen eine grundlegende Rolle im Bereich Arbeitsschutz, da ihnen nachstehende Aufgaben zufallen:

- **Überwachung** der Arbeitstätigkeit der anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- **Gewährleistung** der Umsetzung der durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber erhaltenen Vorgaben im Bereich Arbeitsschutz;
- **Kontrolle** der korrekten Umsetzung der Vorgaben im Bereich Arbeitsschutz durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- **Ausübung** von Entscheidungsbefugnissen im Rahmen ihrer Funktionen.

Der Beschluss der LR Nr. 134/2013 beinhaltet die Kriterien zur Bestimmung der Vorgesetzten in der Landesverwaltung und in den Schulen jeglicher Art.

Es können sich zwei Situationen ergeben (siehe dazu auch die untenstehende Tabelle):

- gemäß BLR 134/2013 **bestimmte Vorgesetzte**: Koordinatorinnen und Koordinatoren, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren (nicht bereits durch Beschluss der Landesregierung<sup>1)</sup> als Führungskräfte/Arbeitgeberin/Arbeitgeber bestimmt);
- **andere, durch die Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber zu bestimmende Vorgesetzte**: Bedienstete, welche auch für eine befristete Zeit anderes Personal beaufsichtigen.

Die so bestimmten Vorgesetzten sind in einem im Sicherheitsbericht<sup>2)</sup> einzufügenden Organigramm anzugeben.

1) BLR Nr. 4884 vom 08.11.1999, BLR Nr. 3499 vom 15.11.2007

2) Gv.D. Nr. 81 vom 09.04.2008, Art. 28, Abs. 2

## Übersichtstabelle – Bestimmung der Vorgesetzten

Bereich	Vorgesetzte im Sinne des Beschlusses der LR 134/2013	Tatsächliche Vorgesetzte
<b>Landesverwaltung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordinatorinnen und Koordinatoren</li> <li>- Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren (*)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die Oberaufsicht über anderes Personal haben (**) (auch für eine befristete Zeit)</li> </ul>
<b>Schulen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordinatorinnen und Koordinatoren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Praxislehrerinnen und Praxislehrer</li> <li>- Schulleiterinnen und Schulleiter / Außenstellenleiterinnen und Außenstellenleiter</li> <li>- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die Oberaufsicht über anderes Personal haben (**) (auch für eine befristete Zeit)</li> </ul>

\*) nicht bereits als Führungskräfte/Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber im Beschluss der Landesregierung bestimmt

\*\*) GvD. Nr. 81 vom 09.04.2008, Art. 2, Abs. 1, Buchstabe e)

## 2. Ausbildung des Personals

Mittels Abkommen der Konferenz zwischen Staat – Regionen – Autonome Provinzen<sup>3)</sup> wurde klar definiert, wie die Ausbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer laut geltenden Arbeitsschutzbestimmungen zu erfolgen hat<sup>4)</sup>.

- A) Die Grundausbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist unterteilt (siehe dazu auch die untenstehende Tabelle) in:
- **Generelle Ausbildung** von mindestens 4 Stunden, einheitlich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
  - **Spezifische Ausbildung** von mindestens 4, 8 oder 12 Stunden für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, gemäß Risikoeinstufung der Tätigkeit laut ATECO<sup>5)</sup> Einstufung und in Bezug auf die Risikobewertung.

Die **generelle Ausbildung** stellt ein bleibendes Bildungsguthaben dar, während für die spezifische Ausbildung Auffrischungskurse im Rahmen von mindestens 6 Stunden in einem Fünfjahreszeitraum vorgesehen sind.

- B) Die Grundausbildung für Vorgesetzte ist unterteilt (siehe dazu auch die untenstehende Tabelle) in:
- Oben genannte **generelle und spezifische Ausbildung** für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
  - Zusätzliche **spezielle Ausbildung für Vorgesetzte** von mindestens 8 Stunden.

Für die Ausbildung der Vorgesetzten sind in einem Fünfjahreszeitraum mindestens 6 Auffrischungsstunden vorgesehen.

3) Abkommen vom 21.12.2011 zwischen Staat, Regionen und Autonome Provinzen Trient und Bozen (Nr. 221/CSR) und Abkommen vom 25.07.2012 zwischen Staat, Regionen und Autonome Provinzen Trient und Bozen (Nr. 153/CSR)

4) Gv.D. Nr. 81 vom 09.04.2008, Art. 37, Absatz 2

5) Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten ATECO (ATtività ECONomiche): Klassifizierungsart des Nationalen Institut für Statistik (ISTAT)

**Zusammenfassende Tabelle**  
**Ausbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Vorgesetzten**

Zielgruppe	Grundausbildung			Auffrischung (Fünfjahreszeitraum)
	Allgemeine Ausbildung	Spezifische Ausbildung	Summe	
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer – <b>niedriges Risiko</b>	4 Stunden	4 Stunden	8 Stunden	6 Stunden
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer – <b>mittleres Risiko</b>	4 Stunden	8 Stunden	12 Stunden	6 Stunden
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer – <b>hohes Risiko</b>	4 Stunden	12 Stunden	16 Stunden	6 Stunden
Vorgesetzte	8 Stunden (zusätzlich zur Ausbildung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer)		-	6 Stunden

**Risikoeinstufung**  
**Für die Festlegung der benötigten Ausbildungsstunden**

*(Die öffentliche Verwaltung und die Schulen sind grundsätzlich im mittleren Risiko eingestuft. Aufgrund der Risikobewertung kann das Personal in eine andere Kategorie eingestuft werden. So können z.B. Personen, die nur im Büro tätig sind, dem niedrigen Risiko zugeordnet werden.)*

Landesverwaltung	
Risikoeinstufung	Bedingungen
<b>Niedriges Risiko</b>	Personal, das Tätigkeiten durchführt, die mit keinem besonderen Risiko verbunden sind.
<b>Mittleres Risiko</b>	Personal, das Tätigkeiten durchführt, die weder in die Kategorie „niedriges Risiko“ noch in die Kategorie „hohes Risiko“ fallen.
<b>Hohes Risiko</b>	Personal, das Tätigkeiten mit hohem Risiko durchführt, z.B. im Bausektor.

Schulen	
Risikoeinstufung	Bedingungen
<b>Niedriges Risiko</b>	Kindergärten Unterrichtendes Personal Verwaltungspersonal
	Grundschulen Unterrichtendes Personal in normalen Klassenräumen Verwaltungspersonal
	Mittel- und Oberschulen Berufsschulen Unterrichtendes Personal in normalen Klassenräumen Verwaltungspersonal
<b>Mittleres Risiko</b>	Kindergärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration
	Grundschulen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration Hilfspersonal
	Mittel- und Oberschulen Berufsschulen Theorie- und Praxislehrerinnen und Praxislehrer in Laboratorien <sup>(*)</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration Labortechniker/Labortechnikerinnen Lehrpersonen für Bewegung und Sport Hilfspersonal Den Arbeitnehmern gleichgestellte Schülerinnen und Schüler <sup>(**)</sup>
<b>Hohes Risiko</b>	Oberschulen <sup>(***)</sup> Berufsschulen <sup>(***)</sup> Praxislehrerinnen und -lehrer <sup>(*)</sup> Den Arbeitnehmern gleichgestellte Schülerinnen und Schüler <sup>(**)</sup>

*\*) Lehrerinnen und Lehrer, die Fächer unterrichten, im Rahmen welcher in Laboratorien und Werkstätten technische und praktische Fertigkeiten vermittelt werden.*

*\*\*\*) GvD. Nr. 81 vom 09.04.2008, Art. 2, Abs. 1, Buchstabe a): Schülerinnen und Schüler von Schulen und Ausbildungseinrichtungen, deren Lehrprogramme ausdrücklich vorsehen, dass speziell ausgerüstete Laboratorien besucht und benutzt werden, wodurch die Betreffenden chemischen, physikalischen und biologischen Stoffen ausgesetzt sein können und Maschinen, Arbeitsgeräte und -instrumente im Allgemeinen benutzen, einschließlich Bildschirmgeräte.*

*\*\*\*\*) Laut Abkommen vom 21.12.2011*

### 3. Ausbildung der den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellten Schülerinnen und Schüler

Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind Schülerinnen und Schüler in Ausbildungsstätten, sowie alle Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Berufsbildungskursen, in denen Labors, Maschinen, Arbeitsgeräte im Allgemeinen oder chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe verwendet werden, einschließlich der Bildschirmgeräte, ausschließlich auf den Zeitraum beschränkt, während dessen die Schülerinnen und Schüler effektiv mit den gegenständlichen Geräten oder in den Labors arbeiten, gleichgestellt<sup>6)</sup>.

Es ist sinnvoll, dass die Ober- bzw. Berufsschulabgängerinnen und -abgänger beim Eintritt in die Arbeitswelt bereits eine geeignete Ausbildung zur Arbeitssicherheit erhalten haben, um zusätzliche Belastungen für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu vermeiden.

Die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler erfordert eine spezifische Sensibilität und eine spezielle Organisation im Einklang mit den Ausbildungsprogrammen der Schulen. Der BLR 134/2013 sieht deshalb vor, dass die Verantwortlichen für das Bildungswesen eine geeignete Herangehensweise für diese Ausbildung der Schülerinnen und Schüler finden. Die von der Dienststelle für Arbeitsschutz erstellten Lerneinheiten können auf jeden Fall verwendet werden.

---

6) Gv.D. Nr. 81 vom 09.04.2008, Art. 2, Abs. 1, Buchstabe a)

---

### 4. Anerkennung bereits absolvierter Ausbildungskurse

Die beiden durch Landesbedienstete und dem Personal der Schulen jeglicher Art absolvierten E-Learning-Kurse „Arbeiten am Bildschirm“ und „Das chemische Risiko“ werden **ausschließlich** für die darin behandelten spezifischen Risiken als **spezifische Ausbildung** anerkannt. Wer demnach diese Kurse absolviert hat, muss die Module zu diesen spezifischen Risiken nicht mehr wiederholen.

Des Weiteren kann jede Führungskraft / jede Arbeitgeberin / jeder Arbeitgeber andere, mit den vorhergehenden gesetzlichen Bestimmungen<sup>7</sup> übereinstimmende Ausbildungsinitiativen anerkennen. Diese Handlung ist zu formalisieren und schriftlich festzuhalten.

---

7) Gv.D. Nr. 81 vom 09.04.2008, Art 37, Abs. 2

---

### 5. Übersetzung des Begriffes “Responsabile e Addetta / Addetto al Servizio di prevenzione e protezione”

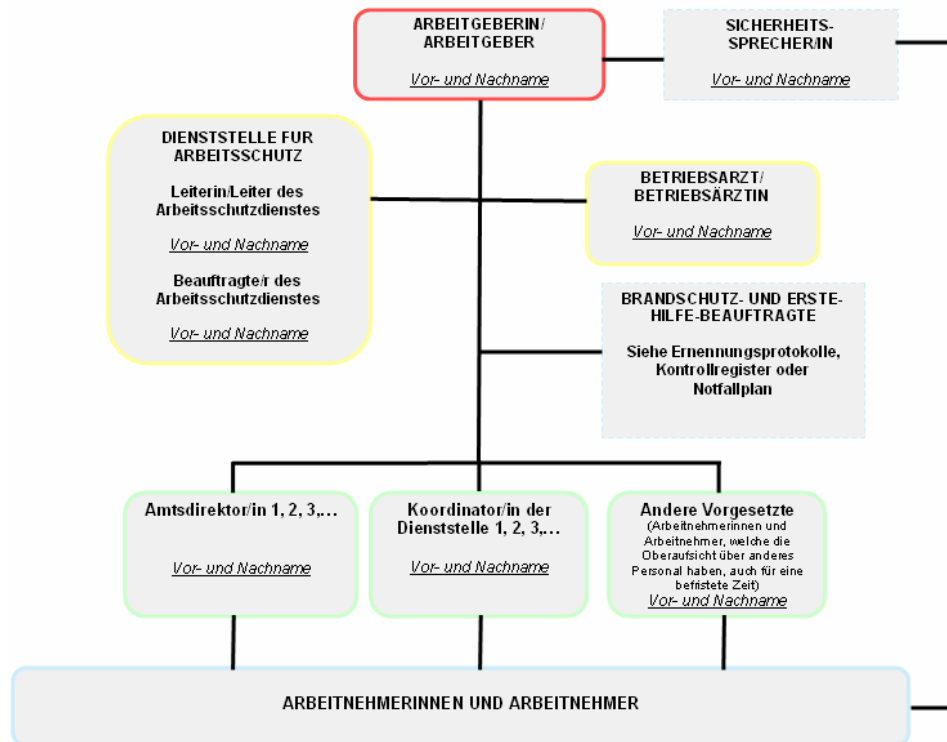
Um in den Kursen, welche für die öffentliche Verwaltung als auch für den Privatsektor gültig sind, die Einheitlichkeit der verwendeten Begriffe zu gewährleisten, wird der Begriff „Responsabile del Servizio di prevenzione e protezione“ in „Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsschutzdienstes“ anstatt „Verantwortliche Arbeitsschutzfachkraft“ übersetzt.

Der Begriff „Addetta e Addetto al Servizio di prevenzione e protezione“ wird in “Beauftragte bzw. Beauftragter des Arbeitsschutzdienstes” anstatt “Arbeitsschutzbeauftragte bzw. Arbeitsschutzbeauftragter“ übersetzt.

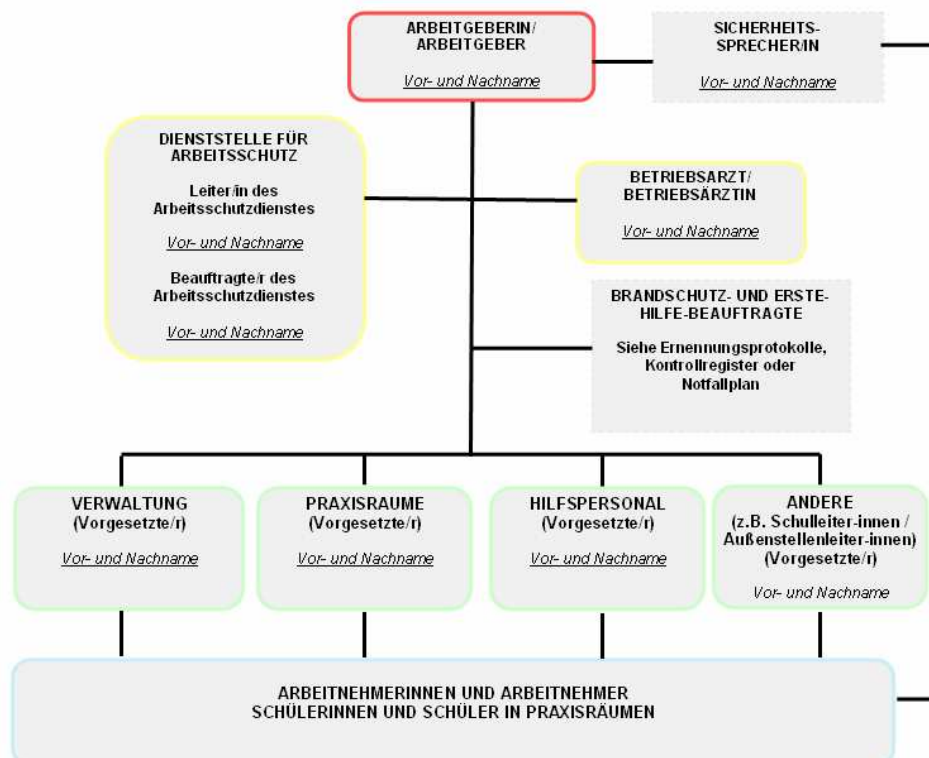
## 6. Welche Aufgaben haben die Führungskräfte / Arbeitgeber?

- Bestimmung der Vorgesetzten unter den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern laut BLR 134/2013.
- Ergänzung des Sicherheitsberichtes mit einem Organigramm mit Angabe der Vorgesetzten und deren Zuständigkeitsbereich (siehe dazu auch die untenstehenden Beispiele).

Beispiel für ein Organigramm der Arbeitssicherheit in Bereichen der Landesverwaltung



Beispiel für ein Organigramm der Arbeitssicherheit für Schulen



- c) Die spezifische Ausbildung behandelt die effektiv am Arbeitsplatz vorhandenen Risiken. Jede Führungskraft / jede Arbeitgeberin / jeder Arbeitgeber muss demnach in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Leiterin bzw. dem jeweiligen Leiter des Arbeitsschutzdienstes unter Zuhilfenahme der Matrix „Risiken/Tätigkeiten“ (siehe dazu auch die nachstehende Tabelle) oder anderer geeigneter Systeme zur Gewährleistung der notwendigen Ausbildung in Bezug auf die Arbeitsrisiken, den notwendigen Schulungsbedarf definieren.
  - d) Das betroffene Personal laut Angaben der zentralen Dienststelle für Arbeitsschutz an den online-Kursen einschreiben.
-

### Beispiel: Matrix „Risiken/Tätigkeiten“

LEGENDE: N (Nieder), M (Mittel), H (Hoch)

Tätigkeiten \ Thema	Risikostufe (für die Dauer der Ausbildung)	Unfallrisiken	Allgemeine mechanische Risiken	Allgemeine elektrische Risiken	Maschinen	Arbeitsmittel	Absturzgefahr	Explosionsrisiko	Chemische Risiken - (Gase, Dämpfe, Rauch, Staub, Aerosol, Nebel, Flüssigkeiten, Kennzeichnung)	Kancerogene Risiken	Biologische Risiken	Lärm	Vibrationen	Strahlungen - nicht ionisierend	Strahlungen - optische und künstliche	Mikroklima	Beleuchtung	Bildschirmarbeit	Persönliche Schutzrüstungen	Arbeitsorganisation	Arbeitsstätten	Arbeitsbezogener Stress	Manuelle Handhabung von Lasten	Bewegung von Gütern/Waren (Hebmittel, Transportmittel)	Sicherheitsbeschilderung	Notfallmanagement	Sichere Arbeitsverfahren in Bezug auf die spezifischen Risiken	Räumungsordnung und Brandschutz	Erste Hilfe: Organisationsmaßnahmen	Beinaheunfälle	Andere Risiken	
																																N
Verwaltungspersonal	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	M	M	N	JA	M	JA	M	N	JA	JA	-	JA	JA	JA	JA	Kraftfahrzeug
Reinigungspersonal	M	N	N	N	N	N	N	N	N	-	N	-	-	-	-	N	N	-	N	JA	M	JA	M	-	JA	JA	-	JA	JA	JA	JA	
Hausmeister/innen	M	N	N	N	N	N	N	N	N	-	N	N	-	-	-	N	N	-	N	JA	M	JA	M	-	JA	JA	-	JA	JA	JA	JA	
Technische Assistenten/Technische Assistentinnen	M	M	N	N	N	N	N	M	M	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	JA	M	JA		JA	JA		JA	JA		JA	JA	Kraftfahrzeug